

---

Vorstoss-Nr: 009-2013  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 21.12.2012  
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 22.05.2013  
RRB-Nr: 670/2013  
Direktion: ERZ

---

### Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge: Wie, wann und durch wen?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 (Nr. 100.2011.458U) die Beschwerde einer Mittelschülerin abgewiesen und gleichzeitig auch festgehalten, dass sich der Kanton bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten nicht zwingend auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abstützen müsse. Zudem sei nicht zweifelsfrei erkennbar, ob mit der geltenden Praxis die Zielsetzung der Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) vom 18. November 2004 erreicht werde.

Auf interkantonaler Ebene liegt mit dem Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 18. Juni 2009 das Stipendien-Konkordat vor, mit dem sich die beitretenden Kantone dazu verpflichten, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Dieses Quorum wurde Ende Oktober 2012 erreicht, der Kanton Bern ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 30. März 2011 beigetreten. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordates will der Vorstand der EDK im Januar 2013 beschliessen.

Zu der vom Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) am 20. Januar 2012 eingereichten Stipendieninitiative mit der Zielsetzung einer verstärkten Harmonisierung im Stipendienwesen will der Bundesrat (Beschluss vom 31. Oktober 2012) einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes erarbeiten, in dem viele Bestimmungen aus dem Stipendien-Konkordat der Kantone übernommen werden sollen.

Zur Klärung dieser derzeit etwas unübersichtlichen Situation wird der Regierungsrat ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches ist der aktuelle Stand im Prozess der Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge auf interkantonaler und auf Bundesebene?
2. Ist vorgesehen, dass im Bestreben um eine interkantonale Harmonisierung auch die Berechnung der Lebenshaltungskosten vereinheitlicht wird?



3. Wie nimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu einer interkantonalen Harmonisierung der Berechnung der Lebenshaltungskosten Stellung?
4. Ergeben sich für den Kanton Bern aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2012 Konsequenzen in Bezug auf eine Anpassung der geltenden Rechtserlasse oder in Bezug auf deren Umsetzungspraxis?
5. Wie nimmt der Regierungsrat Stellung zur Bemerkung des Verwaltungsgerichts, die Zielsetzungen der Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 seien womöglich nicht erreicht?
6. Welche Änderungen würden sich für den Kanton Bern mit dem Inkrafttreten des Stipendien-Konkordats der Kantone ergeben, und wie würden diese in den Rechtsgrundlagen umgesetzt?
7. Wird eine allfällige Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes auch zu einer Anpassung der kantonalen Gesetzgebung führen? Falls ja, welche Neuregelungen werden diesbezüglich voraussichtlich zur Diskussion stehen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Im Zusammenhang mit einer Entscheidung vom 31. Oktober 2012 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, dem Beitritt des Kantons Bern zum Stipendien-Konkordat und der am 20. Januar 2012 vom Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) eingereichten Stipendieninitiative, stellt der Interpellant zur derzeit etwas unübersichtlichen Situation im Stipendienwesen verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Nachdem im Oktober 2012 das Quorum von zehn Kantonen erreicht worden ist, hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anlässlich seiner Sitzung vom 24. Januar 2013 das Stipendienkonkordat auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt. Als elfter Beitrittskanton folgte nach der Vorstandssitzung der EDK der Kanton Jura. Die Stipendienharmonisierung ist mit dem Inkrafttreten des Konkordats allerdings noch nicht abgeschlossen. Es wird unter anderem Aufgabe der Konferenz sein, den Vollzug zu regeln und insbesondere Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge zu erlassen (Art. 20 Stipendien-Konkordat).

Auf Bundesebene hat der Bundesrat am 10. April 2013 vom Ergebnis der Vernehmlassung zum Entwurf des indirekten Gegenvorschlags zur Stipendieninitiative Kenntnis genommen und den Entwurf als gute Grundlage für das weitere Vorgehen erachtet. Nicht beibehalten wird die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene leistungsorientierte Ausrichtung der Bundessubventionen (was für den Kanton Bern Mindereinnahmen von rund 1 Mio. Franken jährlich zur Folge gehabt hätte). Zudem soll im Sinne eines schlanken Rahmengesetzes lediglich auf das Stipendienkonkordat verwiesen werden. Der Ergebnisbericht ist aufgeschaltet unter

[www.sbfi.admin.ch/themen/01366/01380/01768/index.html?lang=de](http://www.sbfi.admin.ch/themen/01366/01380/01768/index.html?lang=de)

2. Nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b des Stipendien-Konkordats ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig für den Vollzug und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge (ohne rechtsverbindlichen Charakter). Die Erfahrungen mit empfehlenden Richtlinien der EDK (z.B. Modellgesetz zum Stipendienwesen aus den 1990er Jahren) zeigen, dass diese von den Kantonen bei der Ausarbeitung neuer Rechtsgrundlagen als Richtschnur beigezogen werden. Aus heutiger Sicht kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Empfehlungen zur Be-

rechnung der Ausbildungsbeiträge die materielle Harmonisierung des Stipendienwesens vorantreiben werden.

3. Der Regierungsrat engagiert sich grundsätzlich dort wo sinnvoll für eine Harmonisierung auf schweizerischer Ebene. Auch einer bestimmten Harmonisierung der Lebenshaltungskosten und damit der allgemeinen Berechnung von Ausbildungsbeiträgen steht er nicht negativ gegenüber, besuchen doch auch öfters Lernende mit unterschiedlichem stipendienrechtlichem Wohnsitz die gleiche Bildungsinstitution der Sekundarstufe II oder der höheren Berufsbildung.
4. Der Verwaltungsgerichtsentscheid vom 31. Oktober 2012 hat für den Kanton Bern keine unmittelbaren Konsequenzen. Sowohl die geltenden Rechtserlasse als auch die Umsetzungspraxis müssen nicht angepasst werden.
5. Ziel der neuen Gesetzgebung war einerseits die wegfallenden Bundessubventionen auf Sekundarstufe II einzusparen, andererseits die verfügbaren Mittel den wirklich Bedürftigen zukommen zu lassen. In den Jahren 2007 und 2009 hat die Erziehungsdirektion Evaluationen über die Wirkung der Ausbildungsbeiträge durchgeführt. Die Ergebnisse, welche jeweils der Oberaufsichtskommission des Grossen Rats (OAK) zur Prüfung unterbreitet wurden, lassen den Schluss zu, dass die im AGB festgehaltenen Wirkungsziele erreicht werden.

Die Bemerkung des Verwaltungsgerichts, wonach die Zielsetzungen der Revision der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung möglicherweise nicht erreicht worden seien, stand im Zusammenhang mit dem Sinngehalt von Art. 17 Abs. 4 ABG. Bei der Auslegung ging es um die Frage, ob zwingend auf die Kosten nach den Richtlinien der bernischen Sozialhilfegesetzgebung abzustellen sei, oder ob für die Berechnung der anerkannten Lebenshaltungskosten auch andere, in der Schweiz anerkannte Richtwerte (z.B. Durchschnittsmieten gemäss Erhebung des Bundesamtes für Statistik) abgestellt werden könne. Das Verwaltungsgericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass die in der Ausbildungsbeitragsverordnung verwendeten Normkosten nicht gesetzeswidrig seien. Problematisch sei indes, dass die konkreten Werte auf dem Indexstand von November 2004 beruhten und eine siebenjährige Preisentwicklung nicht berücksichtigten. Der Regierungsrat hat die Feststellung des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2012 vorweg genommen, indem er die Werte für die Lebenshaltung per 1. August 2012 der Teuerung angepasst hat.

6. Ab Inkrafttreten des Stipendien-Konkordats haben die Vereinbarungskantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Kanton Bern sind keine Anpassungen nötig. Das Ausbildungsbeitragsgesetz (ABG) erfüllt die Vorgaben des Stipendien-Konkordats. Die wenigen formellen Anpassungen können bei einer nächsten Revision auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.
7. Eine allfällige Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes wird aus heutiger Sicht zu keiner Anpassung der kantonalen Gesetzgebung führen. Im Sinne eines schlanken Rahmengesetzes soll das Bundesgesetz lediglich einen Verweis auf die Bestimmungen des Stipendien-Konkordats enthalten. Damit werden eine parallele Rechtsetzung (eidgenössisches Parlament / Vereinbarungskantone) und die Gefahr einer ungleichen Entwicklung verhindert. Die Regelungskompetenz im Stipendienrecht wird gemäss Bundesverfassung weiterhin bei den Kantonen belassen.

**An den Grossen Rat**